



Gebührentarif für das ordentliche Einbürgerungsverfahren

Gemäss Art. 38 des Eidg. Bürgerrechtsgesetzes können für eine Einbürgerung Gebühren erhoben werden, welche die Verfahrenskosten decken. Die Gebühren werden schrittweise für die jeweiligen Entscheide und nach Verfahrensstand auf Gemeindeebene erhoben.

<u>Verfahrensgebühren :</u> Prüfung des Gesuchs		Einzelpersonen	Ehepaare und Familien
1.0	Abgabe der Formulare	keine Kosten	keine Kosten
1.1	Eingang des Gesuchs, Eröffnen der Akte, Terminierung, Eingangsbestätigung, Prüfen auf Vollständigkeit, Publikation (Amtsblatt, Höfner Volksblatt), Nachfrage bei Polizei, Beratungsgespräch	650.00	1000.00
1.2	Prüfung der Akten, Einholen von Auskünften und Erhebungen, Einladung zur Anhörung, Sitzungseinladung an Kommission, Anhörung, Beschlussfassung der Einbürgerungskommission, Protokollierung, Mitteilung des Beschlusses, Weiterleitung der Akten an Dep. des Innern, Archivierung	1'650.00	2'200.00
	Total	Fr. 2'300.00	3'200.00
 <u>Diverse Gebühren:</u>			
1.3	<i>Nichteintretensentscheid</i> (inkl. rechtliches Gehör, Vorbereitung Beschluss, Protokoll, Versand)	500.00	500.00
1.4	<i>Eintretensentscheid mit Vorbehalt</i> (Rechtliches Gehör d.h. persönliche Anhörung mit Vorsitzendem der Einbürgerungsbehörde, Protokoll, Antrag an Einbürgerungsbehörde, Mitteilung des Beschlusses)	900.00	900.00
1.5	<i>Mahnschreiben</i> (z.B. Nichteinreichen von Akten, nicht eingehaltene Termine)	100.00	100.00
1.6	Separate Beurteilung inkl. Beschlussfassung eines ins Gesuch der Eltern miteinbezogenen Kindes ab 12 Jahren		300.00 (je Kind)

Zuschläge

Die vorstehenden Tarife beinhalten die Behandlung eines Bürgerrechtsgesuches im üblichen Rahmen mit durchschnittlichem Aufwand. In erheblich aufwändigeren Verfahren (z.B. zahlreiche weitergehende Abklärungen, mehrere Anhörungen, Beschaffung von zusätzlichen Dokumenten, Mahnungsschreiben) wird der zusätzliche Aufwand verrechnet.

Stundenansatz bei Zuschlägen:

Fr. 100.00/Stunde

Anpassung Teuerung

Der massgebliche Teuerungsindex für Konsumentenpreise beträgt im Dezember 2015 97.3 Indexpunkte (Basis Dezember 2010=100 Punkte). Der Gemeinderat kann den Tarif im Rahmen der aufgelaufenen Teuerung anpassen.

Verrechnung

Die Gebühren werden nach Verfahrensstand erhoben. Die erste Zahlung von Fr. 500.00 ist nach Eingang des Gesuchs geschuldet.

Es können keine Ratenzahlungen vereinbart werden. Die Verfahrenskosten sind jeweils 30 Tage nach Rechnungstellung fällig.

Genehmigt mit GR-Beschluss Nr. 570 vom 20.12.2012

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss-Nr. 82/ 2013 vom 29. Januar 2013.

Genehmigt mit GR-Beschluss Nr. 4 vom 21.01.2016

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss-Nr. 344/2016 vom 19.04.2016

Stand: April 2016